



Rechtsanwalt John Booth
- Schriftführer -
Vorsitzender des Ausschusses für landwirtschaftliches
Bodenrecht und Enteignungsrecht
Werderstraße 125, 19055 Schwerin
Tel.: 0385/555800 – Fax: 0385/5558029

DGAR

Deutsche Gesellschaft
für Agrarrecht – Ver-
einigung für Agrar-
und Umweltrecht e.V.

Rechtsanwalt John Booth, Werderstraße 125, 19055 Schwerin

Tel.-Nr.: 069/2107-866
Fax-Nr.: 069/2107-6449

E-Mail: info@dgar.de
Internet: www.dgar.de

Geschäftsstelle

Hochstraße 2
60313 Frankfurt

Ausschusssitzung/Forum des Ausschusses für landwirtschaftliches Boden- und Enteignungsrecht am 01.10.2014 in Goslar

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,
liebe Gäste und Interessierte des landwirtschaftlichen Boden- und Enteignungsrechtes,

anbei die kurze Zusammenfassung der Inhalte des Forums landwirtschaftliches Boden- und Enteignungsrecht, das wir am Mittwoch, dem 01.10.2014 in Goslar abhalten konnten.

1. Urteil des Bundesverfassungsgerichts „Braunkohletagebau Garzweiler“ vom 17.12.2013 zum AZ: 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08

Rechtsanwalt und Notar Dr. Tilman Giesen aus Kiel skizzierte in seinem lebendigen Vortrag den Sachverhalt, der den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zugrunde lag, sowie die Entwicklungen der Eigentumsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bis zu dieser Entscheidung. Inhalt und Auswirkungen der Entscheidungen entnehmen Sie bitte den als **Anlage** zu diesem Protokoll beigefügten Vortragsunterlagen, die uns Herr Dr. Giesen zur Verfügung gestellt hat. Insbesondere für die Frage, ob es ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Heimat geben kann, wo dieses verfassungsrechtlich aufgehängt werden muss und ob und inwieweit auch Umstände, die außerhalb des konkreten Eigentumsobjektes liegen, vom Eigentumsschutz des Art. 14 GG erfasst sein können, sind spannende Fragen, die teilweise eine Beantwortung aus dem Urteil erfahren.

2. Grundstückverkehrsrecht


In der **Anlage** überlasse ich Ihnen meine Vortragsunterlagen, aus denen Sie zum einen den Stand der Bemühungen um eine Neuausrichtung der Bodenmarktpolitik auf Grundlage der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bodenmarktpolitik“ entnehmen können. Ob der meines Erachtens sehr ehrgeizig gesetzte Zeitrahmen eingehalten werden kann, bleibt abzuwarten. Hinzuweisen wäre noch auf die parallel laufenden Bemühungen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, die sich ebenfalls mit der Neuregelung der Bodenmarktpolitik beschäftigen. In beiden Ländern werden teilweise sehr weitreichende ordnungspolitische Regelungsinstrumente, die sich vom reinen Gefahrenabwehrgedanken hin zu einem Lenkungsgedanken entwickeln, diskutiert.

Im Weiteren wurde versucht, die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze, die an Grundverkehrsordnungen zu stellen sind, anhand der insoweit ergangenen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsprechung von Nachbarstaaten wie Österreich und Dänemark zu entwickeln und zu erörtern. Als Fazit wurde insoweit festgehalten, dass im Hinblick auf die Festsetzung der mit einer Bodenordnungsmarktpolitik zu erreichenden Ziele den jeweiligen Mitgliedsstaaten seitens des EuGH ein sehr weiter Beurteilungs- und Festsetzungsspielraum zugebilligt wird. Eine damit einhergehende Einschränkung der Grundfreiheiten, insbesondere der Kapitalfreiheit, wird seitens des EuGH grundsätzlich als zulässig erachtet, wenn die Ziele den allgemeinen Gemeinwohlinteressen entsprechen. Da die Gemeinsame Agrarpolitik im AEUV ausdrücklich geregelt ist, dürften sämtliche Ziele, die auch den dort geregelten Zielen entsprechen, als dem Allgemeinwohl dienend anerkannt werden. Bei der Implementierung des zur Erreichung der Ziele einzusetzenden ordnungsrechtlichen Instrumentenrahmens wird seitens des EuGH ein sehr strenger Prüfungsmaßstab an die Bestimmtheit, die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen gestellt. Aus diesen Grundsätzen ergeben sich für das derzeit geltende nationale Grundstückverkehrsrecht, insbesondere aber auch für die derzeitige politische Diskussion um die Neuausrichtung desselben wichtige Anforderungen, die es zu beachten gilt, will man ein gemeinschaftsrechtskonformes Grundstückverkehrssystem ermitteln.

In der anschließenden Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere im Land Niedersachsen wohl auch eine tatsächliche Größenbegrenzung der Anhäufung landwirtschaftlichen Eigentums diskutiert wird. Der Ansatz, regionale Unterschiede im Grundstückverkehrsrecht zu beachten, scheint allseits akzeptabel zu sein. Diskutiert wurde zudem die Möglichkeit, den Grundstücksverkehr über das Steuerrecht, zum Beispiel eine Grunderwerbsteuerbefreiung für die Veräußerung an aktive Landwirte zu regeln.

Des Weiteren wurde im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH zu Fragen der Selbstbewirtschaftung bzw. der Verpachtung darüber diskutiert, ob die derzeitige sehr restriktive und strenge Anwendung der Verpachtungsaufgabe gemäß § 10 GrdstVG mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen sei.

Mit freundlichen Grüßen



John Booth

Ausschussvorsitzender